

BStGer RR.2021.180 vom 23. September 2021

Bundesstrafgericht, 2021-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.180

FR: TPF RR.2021.180 du 23 septembre 2021

IT: TPF RR.2021.180 del 23 settembre 2021

Regeste

Auslieferung an Österreich; Nichteintreten auf Wiedererwägungsgesuch

Erwägungen

E. 17

März 2020 die gutachterliche Abklärung der Reise- und Verhandlungsfähigkeit des (vormals) in Z. wohnhaften A. durch eine unabhängige Behörde beantragten (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.180 vom 23. Juli 2020);

- 3 -

- mit «Eintretensverfügung» vom 15. Juli 2020 die Staatsanwaltschaft Graubünden auf das Ersuchen eintrat und die Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) mit der entsprechenden Begutachtung von A. beauftragte (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.180 vom 23. Juli 2020);

- dagegen A. mit Eingabe vom 20. Juli 2020 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhob; diese mit Entscheid RR.2020.180 vom 23. Juli 2020 auf die Beschwerde nicht eintrat; auf sein Gesuch um Revision des vorgenannten Entscheides die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts mit Beschluss CR.2020.27 vom 22. September 2020 nicht eintrat; auf die dagegen erhobene Beschwerde von A. das Bundesgericht mit Urteil 1C_603/2020 vom 4. November 2020 ebenfalls nicht eintrat;

- auch auf das zweite Revisionsgesuch von A. die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts mit Beschluss CR.2021.3 vom 12. März 2021 nicht eintrat; A. zur Begründung unter anderem vorgebracht hatte, er sei zum Ende seines Arbeitsvertrages per Ende Juni 2020 (von der Schweiz) nach Berlin «gezögelt» (s. lit. E);

- mit Schreiben vom 25. Juni 2021, ergänzt am 28. Juni 2021, am 20. Juli 2021 und am 15. August 2021, A. sinngemäss um Wiedererwägung des Auslieferungsbefehls vom 23. August 2017 sowie der Auslieferungsbewilligung vom 31. Oktober 2017 ersuchte (act. 1.1 S. 2);

- mit Verfügung vom 27. August 2021 das BJ auf das sinngemäss geltend gemachte Revisionsgesuch vom 25. Juni 2021, ergänzt am 28. Juni 2021, am 20. Juli 2021 und am 15. August 2021, nicht eintrat (act. 1.1);

- dagegen der nunmehr wieder in der Schweiz wohnhafte A. mit Eingabe vom 2. September 2021 bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhebt (act. 1) unter Beilage des angefochtenen Entscheids (act. 1.1);

- er in der Beschwerde vorbringt, das österreichische Bundesministerium für Justiz habe das BJ am 7. August 2017 arglistig getäuscht; das österreichische Rechtshilfeersuchen sei

rechtsmissbräuchlich gewesen und der Auslieferungshaftbefehl vom 23. August 2017 sei nachträglich aufzuheben (act. 1);

- 4 -

- gemäss Art. 25 Abs. 1 IRSG erstinstanzliche Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unmittelbar der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unterliegen;

- nach der Praxis (BGE 129 V 200 E. 1.1; 129 V 110 E. 1; 127 I 133 E. 6) und der neueren Lehre auf unangefochten gebliebene rechtskräftige Verfügungen bei Vorliegen von Revisionsgründen mittels Wiedererwägung zurückgekommen werden kann (s. Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2011.92 vom 6. September 2011 E. 2.4);

- die Revision zum Ziel hat, die formelle Rechtskraft beseitigen zu lassen, damit über eine Sache materiell neu entschieden werden kann (Art. 66 VwVG; SCHERRER REBER, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 66 VwVG N. 1);

- für die Legitimation zur Einreichung eines Revisionsgesuchs vorauszusetzen ist, dass die Aufhebung oder Änderung dem Gesuchsteller einen rechtlichen oder tatsächlichen Vorteil bringen oder einen Nachteil abwenden muss; das Interesse an der Revision aktuell und praktisch sein muss (vgl. MÄCHLER, Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 66 VwVG N. 13);

- Revisionsgründe zu bejahen sind, wenn Umstände vorliegen, die sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn unmöglich war oder dazu keine Veranlassung bestand;

- ein verfassungsmässiger, sich aus dem Verbot der formellen Rechtsverweigerung und dem Anspruch auf rechtliches Gehör ableitender Anspruch auf Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch besteht, wenn solche Gründe vorliegen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, N. 1272 ff.; Urteil des Bundesgerichts 2C_490/2009 vom 2. Februar 2010 E. 2.1; BGE 124 II 1 E. 3.a; 120 Ib 42 E. 2.b);

- die Wiedererwägung nicht dazu dienen darf, rechtskräftige Verwaltungsentscheide immer wieder in Frage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (Urteil des Bundesgerichts 2C_114/2009 vom 4. August 2009 E. 2.2);

- 5 -

- der Beschwerdeführer bereits am 3. November 2017 nach Österreich ausgeliefert wurde (s.o.); mit Vollzug der Auslieferung die Auslieferungshaft gegen ihn dahinfiel;

- grundsätzlich über die Auslieferung materiell nicht mehr neu entschieden werden kann, wenn die betreffende Person bereits ausgeliefert wurde und sich darüber hinaus wieder frei bewegen kann; dies erst recht für die Auslieferungshaft gilt;

- die vom Beschwerdeführer beantragte Aufhebung der Auslieferungsbewilligung und der Auslieferungshaft im Grundsatz nicht mehr möglich ist;

- dementsprechend sein mehrfach ergänztes Gesuch von 2021 um Revision bzw. Wiedererwägung des Auslieferungshaftbefehls und der Auslieferungsbewilligung von

2017 bereits von Beginn weg als gegenstandslos zu beurteilen ist (vgl. MÄCHLER, a.a.O., Art. 66 VwVG N. 6);

- der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auch nicht darlegt, welchen rechtlichen oder tatsächlichen Vorteil ihm die Gutheissung seines Gesuchs bringen würde;

- er in seiner Beschwerde ebenso wenig ein aktuelles und praktisches Interesse an der Revision bzw. Wiedererwägung darzulegen vermag;

- bereits aus diesen Gründen der Nichteintretensentscheid des BJ folgerichtig nicht zu beanstanden ist; bei dieser Sachlage die weiteren Eintretensvoraussetzungen der Revision bzw. Wiedererwägung nicht zu prüfen sind;

- nach dem Gesagten die Beschwerde ohne Durchführung eines Schriftenswechsels abzuweisen ist (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario), soweit darauf einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'000.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.